

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

Beginn	19.35 Uhr
Ende	21.34 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. BM Petersen, Ralf	Vorsitzender
2. GV Burmester, Heinz	
3. GV Faasch, Klaus-Dieter	
4. GV Groschke, Rüdiger	
5. GV Hamann, Volker	Ab TOP 4 um 19.37
6. GV Killermann, Dirk	
7. GV Kühl, Dirk	
8. GV Möller, Andrea	
9. GV Stamer, Arne	
b) Nicht stimmberechtigt	
Faasch, Gabriela	Protokollführerin
ca. 20 Einwohner	

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschluss über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte – TOP 13
4. Einwohnerfragezeit
5. Niederschrift der Sitzung vom 19. August 2013
6. Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ausschussmitglieder
8. Bericht des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen
9. Wahl eines Mitgliedes für den Bauausschuss
10. Bauleitplanung am östlichen Ortsrand: Auf der Hufe, Sportplätze (Grün-Weiß-Arena) Erörterung und Aufstellungsbeschluss 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 10
11. Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Grundstücksangelegenheiten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Bürgermeister Ralf Petersen eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Keine Anträge zur Tagesordnung.

3. Beschluss über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte – TOP 13

Der TOP 13 Grundstücksangelegenheiten zur Sicherung der Verhandlungsposition der Gemeinde in nicht öffentlicher Sitzung beraten.			
Teilnehmer		Abstimmungsergebnis	
gesetzliche Zahl	9	ja	8
anwesend	8	nein	0
Ausschließungsgründe	0	Enthaltung	0

4. Einwohnerfragezeit

Fragen eines Bürgers zur Errichtung des Windparks Nord, bedingt auch Fragen zum Windpark Süd werden wie folgt beantwortet:

- a. Es wurden etwa 5 Gutachten im Rahmen der Planung zur Gesundheitsbeeinflussung erstellt.
 - b. Die Gutachter wurden von der WKN-AG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, in Kastorf ausgewählt, auf diese Gutachten wurde für die Bauleitplanung zurückgegriffen.
 - c. Der Hinweis, dass der Gutachter zum Schattenwurf am Betrieb von Windkraftanlagen beteiligt sei und seine Neutralität daher fraglich sei, wird durch die Gemeindevertretung geprüft.
 - d. Die Wiederbelegung des Storchennestes im Jahr 2013 ist im Gutachten nicht enthalten und wurde bereits zur Nachbearbeitung weitergeleitet.
 - e. Sofern beim Betrieb der Windkraftanlagen die zulässigen Immissionsschutzwerte überschritten werden, werden sie zeitweise abgeschaltet, sofern die Werte nicht technisch gesenkt werden können.
 - f. Aktuelle Forschungsergebnisse über Gesundheitsgefahren werden im Rahmen des Planungsverfahrens ermittelt und bewertet.
 - g. Der Gemeindevertretung ist bewusst, dass es zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch die Befuerung der Anlagen kommen kann.
 - h. Die Gemeindevertretung geht nicht von wesentlichen Wertminderungen von Immobilien im Dorf auf Grund der Erstellung der Windkraftanlagen aus.
 - i. Die Gemeindevertretung sieht auch eine Einbuße der Lebensqualität im Dorf durch die Errichtung der Windkraftanlagen, hält sie aber in Anbetracht der dauernden höheren Gesundheitsgefährdung durch die Atomkraft für gerechtfertigt.
 - j. Wenn das Projekt Windpark Nord nicht realisiert wird, trägt die Gemeinde nur finanzielles Risiko, wenn dies durch Entscheidungen der Gemeinde herbeigeführt wird, ohne dass es hierfür sachliche Begründungen gibt, nicht jedoch bei negativer Entscheidung, die sachlich begründet über Gutachten abgesichert ist.
 - k. Die Entscheidung für die Windenergie ist eine besondere Entscheidung für die Gemeinde, Anlass für eine urdemokratische Entscheidung, wie z.B. einen Bürgerentscheid, hat die Gemeindevertretung aufgrund der Reaktionen der Bürgerschaft jedoch nicht gesehen.
 - l. Ein Bürgerentscheid über die Errichtung der Windkraftanlagen ist nach Einschätzung von Bürgermeister Petersen in der Phase des Bauleitverfahrens nicht mehr zulässig.
 - m. Die Anregungen und Fragen werden ins Protokoll aufgenommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beraten
- Ein weiterer Bürger der Gemeinde teilt mit, dass lineare Abschreibungen nur für die Anlage

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

selbst vorgesehen seien, weitere Investitionen werden degressiv abgeschrieben. Dies ist ein Beitrag zur Diskussion, welche Steuereinnahmen die Gemeinde zu erwarten hat.

Gemeindevertreter Kühl erläutert, dass der grundsätzliche Beschluss zur Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen bereits vor mehreren Jahren gefasst wurde. Die jetzigen Befürchtungen waren aufgrund ausbleibender Reaktionen der Bürger, auch in der Einwohnerversammlung 2011 und bei vorherigen Sitzungen der Gemeindevertretung, nicht zu erwarten, so dass für die Gemeindevertretung kein Bedarf für eine umfangreichere Beteiligung der Bürger erkennbar war, dennoch hat sie sich entschlossen, Bauleitplanungsverfahren durchzuführen, um eine Beteiligungsmöglichkeit bei der Realisierung zu ermöglichen.

5. Niederschrift der Sitzung vom 19. August 2013

Gegen die Niederschrift vom 19. August 2013 werden für den öffentlichen und für den nicht öffentlichen Teil keine Einwände erhoben.

6. Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

6.1 Die Gemeindevertretung beschloss, eine Gemeindefläche einem Interessenten zum Kauf anzubieten. Der Interessent will dieses Angebot annehmen, der Verkauf ist noch nicht vollzogen.

6.2 Die Gemeindevertretung beschloss, für ein Grundstück ein Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung durchzuführen, sofern die Kosten vom Grundstückseigentümer übernommen werden.

7. Verabschiedung ausgeschiedener Ausschussmitglieder

Entfällt, da das ehemalige Ausschussmitglied nicht anwesend ist.

8. Bericht des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen

8.1 Bürgermeister Petersen berichtet, dass im Bauleitplanverfahren Windpark Nord Anregungen und Bedenken von zehn Personen eingegangen sind. Die Frist zur Stellungnahme für den Kreis wurde bis Monatsende verlängert. Die Auswertung und Beratung der Anregungen wird voraussichtlich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, geplant ist der 25. November 2013. Ebenso ist für Mitte November eine Einwohnerversammlung geplant mit weiteren Informationen zu den vorgebrachten Themen.

8.2 Bürgermeister Petersen berichtet, dass zur Bauleitplanung der Gemeinde Kastorf für den Verbrauchermarkt An de Beek keine Bedenken seitens der Gemeinde Siebenbäumen vorgetragen wurden.

8.3 An der Kläranlage wurde für 130,90 € der Auslaufgraben ausgemäht.

8.4 Bürgermeister Petersen gibt den Termin für den Tag der Europawahl bekannt: 25. Mai 2014.

8.5 Heinz Burmester, Vorsitzender des **Bauausschusses** berichtet von der Sitzung des Bauausschusses am 19. Oktober 2013:

8.5.1 Der Gösselberg in Richtung des Grundstückes Nr. 26 ist sanierungsbedürftig.

8.5.2 Im Wiesenweg gibt es eine Absenkung, die mittelfristig repariert werden muss.

8.5.3 Im Maskenredder muss die Bankette geschoben werden.

8.5.4 Anregung des Bauausschusses den Bahndamm zum Wanderweg herzurichten.

8.5.5 Holger Stolten würde ggf. die Mäharbeiten übernehmen.

8.6 Klaus-Dieter Faasch, Vorsitzender des **Finanzausschusses** teilt mit, dass die nächste Finanzausschusssitzung auf den 13.11.2013 verlegt wird.

9. Wahl eines Mitgliedes für den Bauausschuss

Das bürgerliche Mitglied des Bauausschusses, Gerhard Timm, ist verstorben und somit ausgeschieden. Von der SPD Fraktion wird Wilfried Rohweder als bürgerliches Mitglied für den Bauausschuss vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

Die Gemeindevertretung wählt Wilfried Rohweder offen per Handzeichen als bürgerliches Mitglied des Bauausschusses.

Teilnehmer		Abstimmungsergebnis	
gesetzliche Zahl	9	ja	9
anwesend	9	nein	0
Ausschließungsgründe	0	Enthaltung	0

10. Bauleitplanung am östlichen Ortsrand: Auf der Hufe, Sportplätze (Grün-Weiß-Arena)

- **Erörterung und Aufstellungsbeschluss 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 10**

Für die weiteren Planungen wird angeregt, dass Vertreter des SV Grün-Weiß Siebenbäumen mit einbezogen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet am östlichen Ortsrand, nördlich der B 208 und südlich des ehemaligen Bahndammes sowie für eine Teilfläche des Sportgeländes nördlich des Bahndammes mit dem Ziel der Ordnung des Sportbetriebes und der Ausweisung von Bauflächen aufzustellen.

Teilnehmer		Abstimmungsergebnis	
gesetzliche Zahl	9	ja	9
anwesend	9	nein	0
Ausschließungsgründe	0	Enthaltung	0

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet am östlichen Ortsrand, nördlich der B 208 und südlich des ehemaligen Bahndammes sowie für eine Teilfläche des Sportgeländes nördlich des Bahndammes mit dem Ziel der Ordnung des Sportbetriebes und der Ausweisung von Bauflächen.

Teilnehmer		Abstimmungsergebnis	
gesetzliche Zahl	9	ja	9
anwesend	9	nein	0
Ausschließungsgründe	0	Enthaltung	0

11. Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, wie aus der Anlage ersichtlich.

Teilnehmer		Abstimmungsergebnis	
gesetzliche Zahl	9	ja	9
anwesend	9	nein	0
Ausschließungsgründe	0	Enthaltung	0

12. Anfragen und Mitteilungen

Alle anwesenden GemeindevertreterInnen erklären sich einverstanden, bei Unser Dorfhaus im Winter 2013/2014 an den Wochenenden bei Bedarf bis 9.00 Uhr die Winterdienstpflichten zu übernehmen. Es sind jeweils zu räumen und bei Glätte zu streuen der Bürgersteig vor Unser Dorfhaus, der Weg über die Fußgängerrampe bis zur Bushaltestelle, die Ein- und

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

Ausstiegsbereiche an den Bushaltestellen und der Zugang zum Haupteingang Unser Dorfhaus. Bürgermeister Petersen wird einen Dienstplan entwerfen und den GemeindevertreterInnen übersenden. Bei Verhinderung ist selbständig zu tauschen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Windkraftanlage durch die Gemeinde Siebenbäumen betrieben werden kann. Ggf. soll ein Partner zur Verwirklichung des Projektes gefunden werden, wie z.B. Vereinigte Stadtwerke oder eine anliegende Gemeinde.

13. Grundstücksangelegenheiten

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung unter TOP 3 dieser Sitzung wird dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und ist daher gesondert protokolliert.

Um 21.34 schließt Bgm. Petersen die Sitzung

Bürgermeister

Protokollführerin

**Geschäftsordnung
für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Siebenbäumen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siebenbäumen hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Ergänzung dieser und der Hauptsatzung der Gemeinde Siebenbäumen am 21.10.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung
- § 2 Sitzungsleitung
- § 3 Fraktionen
- § 4 Offenlegung des Berufs und anderer Tätigkeiten
- § 5 Information der Öffentlichkeit
- § 6 Teilnahme, Verhinderung, Ausschlussgründe
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Einwohnerfragestunde
- § 10 Vorlagen
- § 11 Beratung, Worterteilung
- § 12 Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse
- § 13 Wahlen
- § 14 Unterbrechung, Vertagung, Schlussantrag
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Unterrichtung der Gemeindevertretung
- § 17 Anhörung
- § 18 Eingaben
- § 19 Persönliche Erklärungen
- § 20 Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Ausübung des Hausrechts
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Datenschutz und -verarbeitung, Verschwiegenheit
- § 24 Abweichungen, Auslegung
- § 25 Aushändigung
- § 26 Inkrafttreten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

§ 1
Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung

Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister einberufen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, beruft ansonsten die Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich per e-mail, sie kann auch schriftlich vorgenommen werden. Mitglieder der Gemeindevertretung, die über keine e-mail-Adresse verfügen, werden schriftlich geladen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt Ort und Zeit des Zusammentretens der Gemeindevertretung.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist, möglichst mit der Einladung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungsgegenstände hinreichend Aufschluss geben, die Gründe für eine ggf. erforderliche Nichtöffentlichkeit sind hierbei zu wahren.

Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter um dringende Angelegenheiten erweitern (Dringlichkeitsantrag). Mit Stimmenmehrheit kann vor der Beratung eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt werden oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

§ 2
Sitzungsleitung

10. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

11. Nach einer Neuwahl der Gemeindevertretung erklärt die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister die Sitzung für eröffnet und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend folgen die Feststellung des ältesten Mitgliedes der neuen Gemeindevertretung und die Übergabe der Sitzungsleitung an dieses Mitglied.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

12. Nach einer Neuwahl der Gemeindevertretung leitet das älteste Mitglied, ansonsten die oder der Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, verpflichtet sie oder ihn und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

13. Nach einer Neuwahl der Gemeindevertretung wird die neue Bürgermeisterin oder der neue Bürgermeister vom ältesten Mitglied, ansonsten von der oder dem Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannt und vereidigt und übernimmt danach die Sitzungsleitung.

§ 3
Fraktionen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen, haben dies in der ersten Sitzung nach einer Neuwahl der Gemeindevertretung, ansonsten ihren Austritt aus einer Fraktion und ihren Anschluss an eine Fraktion, gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erklären.

(2) Die Fraktionen (§32a Abs. 1 GO) benennen ihre Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretende in der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Gemeindevertretung, ansonsten bei Änderung, gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 4
Offenlegung des Berufs und anderer Tätigkeiten

(1) Soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich der stellvertretenden Mitglieder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, im Übrigen unaufgefordert bei Änderungen mitzuteilen.

(2) Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten können insbesondere bei der Mitwirkung in Vorständen, Aufsichtsräten oder ähnlichen Gremien von Vereinen, Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts vorliegen.

(3) Ob der Beruf oder die vergütete oder die ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben durch die dauerhafte Möglichkeit der Einsichtnahme in der Amtsverwaltung während der Öffnungszeiten. Hierauf wird die Öffentlichkeit durch mindestens einmalige öffentliche Bekanntmachung in einer Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form hingewiesen.

§ 5
Information der Öffentlichkeit

Neben der Veröffentlichung (§ 34 Abs. 4 GO) der Einladungen und Tagesordnungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Presse und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern regelmäßig oder im Einzelfall die Einladungen und Tagesordnungen und die Sitzungsvorlagen für die öffentliche Beratung übermitteln.

§ 6
Teilnahme, Verhinderung, Ausschlussgründe

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien verpflichtet. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, sich verspätet oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

§ 7
Sitzungsablauf

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- n. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- o. Anträge zur Tagesordnung
- p. Beschluss über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte
- q. Einwohnerfragezeit
- r. Niederschrift der letzten Sitzung
- s. Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
- t. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen
- u. Beratung und Beschlussfassung zu Sachpunkten der Tagesordnung
- v. Anfragen und Mitteilungen
 - w. Beratung und Beschlussfassung zu Sachpunkten der Tagesordnung, zu denen der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt wird, z. B. Personalangelegenheiten,

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

Grundstücksangelegenheiten, Beratung von Verträgen der Gemeinde

§ 8
Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über nichtöffentlich beratene Angelegenheiten ist von der übrigen Niederschrift getrennt zu fertigen und deutlich zu kennzeichnen und ggf. in getrennten Dateien zu speichern. In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung sind auch die nicht öffentlich beratenen Tagesordnungspunkte aufzuführen mit dem Hinweis, dass die Beratung getrennt protokolliert ist.

(2) Für die Gemeindevertretung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestellt.

(3) Die Sitzungsniederschrift enthält:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreter
- Vermerke über die Verhinderung und Verlassen der Sitzung
- Name der Protokollführerin oder des Protokollführers
- Namen der anwesenden Verwaltungsbediensteten
- Namen anwesender Sachkundiger oder Berater
- Tagesordnung (Beratungspunkte)
- Wechsel in der Sitzungsleitung
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Beschlüsse, geordnet nach Tagesordnungspunkten
- Abstimmungsergebnisse
- Mitglieder mit Ausschlussgründen
- kurzer Beratungsverlauf, wenn kein Beschluss gefasst wird
- Hinweis auf nichtöffentliche Niederschrift beim jeweiligen TOP
- Antworten der Einwohnerfragezeit
- unbeantwortete Fragen der Einwohnerfragezeit
- persönliche Erklärungen
- Ordnungsrufe und Ordnungsmaßnahmen
- beschlossene Satzungen als Anlage
- in der Originalfassung die Unterschriften der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers

(4) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird auf die Niederschrift über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beratenen Tagesordnungspunkte hingewiesen.

(5) Ausführungen eines Mitglieds der Gemeindevertretung sind in der Niederschrift nur dann wörtlich wiederzugeben (Wortprotokoll), wenn es von ihm vorher, spätestens vor der Abstimmung, beantragt wird.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(6) Die Niederschrift ohne Unterschriften ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, sofern die nächste Sitzung früher stattfindet, bis zu dieser Sitzung zuzuleiten.

(7) Die Zuleitung der Sitzungsniederschriften an die Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt auf die gleiche Weise wie die Einladungen zur Sitzung.

(8) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung nach Zugang der Niederschrift. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese als Antrag zu formulieren und entweder zustimmend oder ablehnend zu beschließen.

(9) Die Einsichtnahme in die öffentlichen Sitzungsniederschriften ist für die Öffentlichkeit bei der Amtsverwaltung möglich. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die öffentlichen Niederschriften auch auf der Homepage des Amtes oder der Gemeinde zugänglich machen.

§ 9
Einwohnerfragezeit

(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der ständigen Ausschüsse findet eine Einwohnerfragezeit statt, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(2) In der Einwohnerfragezeit können Einwohnerinnen und Einwohner Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

(3) Die Fragesteller sind auf Verlangen verpflichtet, der oder dem Vorsitzenden ihre Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beantwortet, die oder der sich von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder von Bediensteten der Amtsverwaltung unterstützen lassen kann. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich und in der nächsten Einwohnerfragezeit.

(5) Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(6) Die Fragezeit kann durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für den einzelnen Fragesteller bis auf 5 Minuten beschränkt werden, auch wenn die Gesamtzeit der Einwohnerfragezeit noch nicht erschöpft ist.

§ 10
Vorlagen

(1) Für umfangreiche Tagesordnungspunkte soll der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung sowie ein Beschlussvorschlag in einer Vorlage vorgestellt

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

werden.

(2) Vorlagen sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung rechtzeitig, möglichst mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Vorlagen und Anträge zu den Punkten des voraussichtlich nicht-öffentlichen Teils der Tagesordnung werden im Kopf deutlich als „Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ gekennzeichnet und dürfen Personen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, nicht offenbart werden.

§ 11
Beratung, Worterteilung

(1) Zur Einleitung der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller, bei Vorlagen der oder dem jeweils zuständigen Ausschussvorsitzenden oder der oder dem Bediensteten der Amtsverwaltung, sofern sie oder er nicht selbst in die Beratung einführt.

(2) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.

(3) Zum Tagesordnungspunkt darf nur sprechen, wer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt.

(4) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung abweichen.

(5) Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen. Zu einer bereits durch Beschluss erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung!“ Durch die Worterteilung dürfen keine Rednerin und kein Redner unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratende Angelegenheit oder auf den Sitzungsablauf beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.

§ 12
Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(1) Vor der Abstimmung ist der Beschlussentwurf zu verlesen, sofern dieser nicht in einer Vorlage niedergelegt ist. Beschlusstexte sind grundsätzlich durch eine positive Aussage zu formulieren.

(2) Zu jedem Beschlussantrag stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen (Ja-Stimmen), den Antrag ablehnen (Nein-Stimmen), sich der Stimme enthalten (Enthaltung). Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

(3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort angezweifelt oder ist die oder der Vorsitzende der Ansicht, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(4) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Zuruf.

(5) Soll mit einem Beschluss über mehrere Fragen entschieden werden, so kann eine Fraktion getrennte Abstimmung verlangen (Einzelabstimmung).

(6) Wenn in einer Angelegenheit mehrere Anträge gestellt werden, wird zunächst über die Empfehlung eines Ausschusses abgestimmt, sodann über den Beschlussentwurf einer Vorlage, danach über den Beschlussentwurf der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Werden Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Ausschussempfehlung, der Vorlage oder dem Beschlussentwurf am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der die meisten Ausgaben oder wenigsten Einnahmen zur Folge hätte. Für Beschlussentwürfe, die sich aus der Beratung ergeben, gelten die Regelungen für Änderungsanträge entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 6) haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

(8) Neben Anträgen in der Sache können die folgenden Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung (§ 7 Nr. 2)
- b) Absetzen von der Tagesordnung (§ 7 Abs. 2)
- c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 7 Abs. 2)
- d) Änderung bzw. Ergänzung von Vorlagen und Anträgen
- e) Rücknahme von Vorlagen und Anträgen
- f) Verweisung an einen Ausschuss

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

- g) Vertagung der Beschlussfassung (§ 14 Abs. 2)
- h) Schluss der Beratung (§ 14 Abs. 2)
- i) Unterbrechung der Sitzung (§ 14 Abs. 1)
- j) Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Sachkundigen (§ 17)
- k) Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 7 Nr. 3)
- l) Führung eines Wortprotokolls (§ 8 Abs. 5)
- m) Namentliche Abstimmung (§ 12 Abs. 4)
- n) Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 8 Abs. 8)
- o) Einzelabstimmung (§ 12 Abs. 5)
- p) Begrenzung der Redezeit (§ 11 Abs. 5)
- q) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- r) sonstige Anträge „zur Geschäftsordnung“; z.B. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beanstandung, dass eine Wortmeldung nicht berücksichtigt worden ist, Mahnung „zur Sache zu sprechen“.

§ 13
Wahlen

(1) Wahlen erfolgen auf Verlangen mindestens eines Wahlberechtigten durch Stimmzettel. Für die Wahl mit Stimmzetteln oder Entscheidung durch das Los bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss mit mindestens 2 Mitgliedern. Der Wahlausschuss leitet die Wahlgänge und bereitet die Losziehung vor. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, bei der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach der Neuwahl der Gemeindevertretung da älteste Mitglied. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Durchführung des Losentscheids.

(2) Es sind Stimmzettel zu verwenden, die äußerlich gleich aussehen. Sie sind in gleicher Weise so zu beschriften, dass die Wahl durch Ankreuzen erfolgen kann. Die Stimmzettel sind nach der Stimmgabe mit einer einmaligen Faltung zu schließen. Eine geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(3) Wenn ein Losentscheid erforderlich wird, sind die Lose in äußerlich gleich aussehende undurchsichtige Behälter einzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

(5) Die Stimmzettel und die Lose sind bis zur folgenden Sitzung der Gemeindevertretung aufzubewahren.

§ 14
Unterbrechung, Vertagung, Schlussantrag

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung und mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion muss die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(2) Anträge auf Verschiebung der Beratung (Vertagung) oder auf Beendigung der Beratung (Schluss der Beratung) zu einem Beratungsgegenstand werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Werden die Anträge angenommen, entfallen die noch vorliegenden Wortmeldungen. Es muss je einem Mitglied jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.

(3) Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

(4) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen. Wird ein Vertagungsantrag angenommen, so wird damit die Beratung und Entscheidung bis zu einer neu anberaumten Sitzung hinausgeschoben.

§ 15
Sitzungsdauer

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr und sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

(2) Ist die Tagesordnung um 22.00 Uhr nicht erledigt, wird der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt fortgesetzt. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob die Sitzung danach noch fortgesetzt wird, der Rest der Sitzung vertagt wird, oder einzelne Tagesordnungspunkte noch beraten werden. Bei einer Sitzungsvertagung sind Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung vor dem Unterbrechen der Sitzung im Sitzungsraum mündlich bekanntzugeben.

(3) Unerledigte Tagesordnungspunkte sind abweichend vom üblichen Sitzungsablauf (§ 7) vorrangig im vorderen Teil der Tagesordnung der folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 16
Unterrichtung der Gemeindevertretung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen über wichtige Angelegenheiten, sofern die Angelegenheit nicht bereits in einem Ausschuss behandelt und in die jeweilige Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Bürgermeisterin oder Bericht des Bürgermeisters“.

(2) Die Ausschussvorsitzenden informieren die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, sofern dies nicht bereits über eine Niederschrift erfolgt ist.

(3) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die von der

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie in nichtöffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 17
Anhörung

(1) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall beschließen, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen betroffen sind, in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(2) In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sach-kundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen, die Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an sie richten.

§ 18
Eingaben

(1) Richten sich Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern an die Gemeindevertretung, so sind diese der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden, der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, und der Verwaltung zu übermitteln. Der Ausschuss und/oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erarbeiten einen Beschlussentwurf für die Gemeindevertretung. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung vorliegen.

(2) Die anregenden und Beschwerde führenden Einwohnerinnen und Einwohner sind von der Verwaltung umgehend über das Veranlasste zu unterrichten, insbesondere wann sich die Gemeindevertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befassen wird.

(3) Sollte die Anregung oder Beschwerde zu Angelegenheiten erfolgen, für die die Gemeindevertretung nicht zuständig ist, so teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies den anregenden und Beschwerde führenden Einwohnerinnen und Einwohnern über die Verwaltung unter Nennung der zuständigen Stelle mit. Die Fraktionsvorsitzenden sind entsprechend zu informieren.

§ 19
Persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen sind nur mit dem Inhalt zulässig, dass Äußerungen und Angriffe, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in und für die Gemeindevertretung gefallen bzw. erhoben worden sind, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt oder klargestellt werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(2) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sind schriftlich niederzulegen und spätestens am Tag vor der Sitzung der Gemeindevertretung, in der die Erklärung abgegeben werden soll, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übergeben.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Einordnung in den Sitzungsablauf. Eine Erörterung zu persönlichen Erklärungen findet nicht statt.

§ 20
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die oder der Vorsitzende kann jede Rednerin und jeden Redner „zur Sache“ rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich wiederholt und dadurch die Beratung verzögert.

(2) Ist eine Rednerin oder ein Redner in der Beratung zu einer Angelegenheit dreimal „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Ruf auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen. Der Rednerin oder dem Redner darf das Wort in derselben Beratung zur selben Angelegenheit nicht wieder erteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung oder ein eines Ausschusses, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen und die weiteren Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 42 GO ergreifen.

§ 21
Ausübung des Hausrechts

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen und Zuhörer sowie ausgeschlossene Sitzungsteilnehmer (§ 6 Abs. 2), die trotz Verwarnung in störender Weise insbesondere Zwischenrufe, Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn diese einstimmig von der Gemeindevertretung gebilligt werden und keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht.

§ 22
Ausschüsse

(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Gemeindevertretung gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit im Folgenden nicht besondere Regelungen getroffen sind. An die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(2) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der in der Hauptsatzung bestimmten ständigen sowie der weiteren gebildeten Ausschüsse, soweit die einschlägigen Gesetze keine andere Regelung vorsehen.

(3) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten an Unser Dorfhaus informiert. Hierauf kann auch auf der Internetseite der Gemeinde www.siebenbaeumen.de hingewiesen werden.

(4) Wenn Angelegenheiten das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse berühren, so können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten werden, eine Empfehlung oder einen Beschluss führt jeder Ausschuss für sich herbei.

(5) Selbst wenn keine Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sind, werden alle für eine nichtöffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungspunkte nach entsprechender Beschlussfassung auch tatsächlich nichtöffentlich behandelt.

§ 23

Datenschutz und -verarbeitung, Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich der stellvertretenden Mitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch nur die Namensangabe und alle Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) Informationen aus Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung dürfen außerhalb des jeweiligen Gremiums und der Gemeindevertretung weder verwendet noch offenbart werden.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich der stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

(6) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss ebenfalls Zugang zu diesen vertraulichen Unterlagen erhalten.

(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich der stellvertretenden Mitglieder sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftliche Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(8) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 24
Abweichungen, Auslegung

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung.

(3) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung für die Zukunft.

§ 25
Aushändigung

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung und jedem Mitglied und stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses ist diese Geschäftsordnung in Schriftform oder per e-mail als Datei auszuhändigen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Siebenbäumen
am 21. Oktober 2013 in „Unser Dorfhaus“

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung am 21.10.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Siebenbäumen vom 28.03.1991 außer Kraft.

Siebenbäumen, den 21. Oktober 2013

Ralf Petersen

Bürgermeister